

Das neue Zivilgesetzbuch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hilfe sich mitschuldig gemacht haben, nicht zum Straf-antrag zu bewegen sind, auch wenn dies im Interesse des Kindes und der Allgemeinheit dringend geboten wäre. Es sollte möglich gemacht werden, die Klage in solchen Fällen doch anhängig zu machen und den Verführer der verdienten Strafe zu überweisen.

- d) Bei Bestrafung von Eltern, die sich gegen § 97*) verfehlt haben, sollte gleichzeitig der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen werden.

III. Betreffend die Versorgung verwahrloster, ausgebeuteter, sittlich verdorbener oder misshandelter Kinder.

- a) Zum Antrag auf Versorgung sollten auch die Jugendfürsorgevereine berechtigt sein wie die Schulbehörde, indem sich ihnen häusliche Misstände zeigen können, die in der Schule nicht beobachtet werden. Die Versorgung soll zeitlich nicht an das schulpflichtige Alter gebunden sein. Die Versorgung oder wenigstens die Schutzaufsicht soll bis zur Volljährigkeit ausgesprochen werden können. Die Versorgungskommission soll nach dem Austritt des Versorgungsbedürftigen aus der Fürsorge dessen Unterbringung in eine geeignete Lehr- oder Dienststelle veranlassen und ihn bis zu seiner Volljährigkeit unter Aufsicht behalten. Eine vorzeitige Aufhebung der Versorgung soll erfolgen können auf Beschluss der Versorgungskommission oder auf Antrag der Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn der Zweck der Versorgung erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Die Aufhebung soll geschehen unter Aufsicht und unter Vorbehalt des Widerrufs. Der Entzug der elterlichen Gewalt sollte, je nach der Schwere der Verfehlung, dauernd oder auf beschränkte Zeit zulässig sein.
- b) Das Budget für die Versorgungen soll nach Bedürfnis erhöht werden, unter Zuziehung der zum Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen sowie der zustehenden Vereine.
- c) Gegen pflichtvergessene, arbeitsscheue und entartete Eltern soll mit Strenge vorgegangen werden können.

IV. Betreffend Schutz der Schulkinder.

- a) Der Staat bestimmt den Schulzwang; hiedurch hat er die Pflicht, die Schüler in der Schule vor moralischer und gesundheitlicher Schädigung zu schützen. Es soll daher die Schule bei Sittlichkeitsverbrechen an Kindern von der Einleitung des persönlichen Verfahrens und dessen Ergebnis sofort in Kenntnis gesetzt werden, damit die Schulleitung Massregeln ergreifen kann, um unmoralischem Einfluss vorzubeugen.
- b) Wie bei jeder andern ansteckenden Krankheit soll auch bei venerischen Krankheiten dem Schularzt durch den behandelnden Arzt oder Spital Mitteilung gemacht werden, damit er einer Ansteckungsgefahr für die Mitschüler entgentreten kann.

V. Postulate betreffend das Verfahren gegen Kinder.

- a) Für Eruierung des Tatbestandes bei Verbrechen an und von Kindern sollte in der Voruntersuchung eine weibliche Person verwendet werden, ebenso sollte bei der Untersuchung von Kindern und bei den Gerichtsverhandlungen eine von der Behörde bezeichnete weibliche Person anwesend sein. Wir beantragen deshalb die Schaffung des Postens einer Polizeiassistentin, wie solche bereits in verschiedenen deutschen Städten mit Erfolg amten. Eine

*) Kuppelei, begangen an den eigenen Kindern, Grosskindern, Adoptiv- und Pflegekindern, Mündeln, Schülern, Zöglingen. D. R.

Polizeiassistentin könnte nicht nur beim gerichtlichen Verfahren gegen Kinder, sondern auch gegen alle weiblichen Personen von grossem Nutzen sein. Es würde das Taktgefühl der weiblichen Angeklagten geschont; auch ist anzunehmen, dass eine weibliche Person sich leichter das Vertrauen der Angeklagten erwerben könnte, als dies Männern möglich ist, und dass sich eine Polizeiassistentin das Wohl ihrer Schützlinge in besonderer Weise angelegen sein liesse.

- b) Der Untersuchungsrichter, der von Kindern oder an Kindern begangene Delikte zu behandeln hat, soll stets eingedenk sein, dass jedes einzelne Kind sich für den Staat zu einer Arbeitskraft oder zu einer kostspieligen Last entwickeln kann. Deshalb bitten wir Sie, die Frage zu prüfen, ob nicht die so überaus verantwortungsvolle Stelle des Untersuchungsrichters Männern übertragen werden sollte, die eine reiche Lebenserfahrung haben und die Psyche des Kindes verstehen.

Wir sind gerne bereit, Ihnen die Notwendigkeit dieser Begehren durch Beispiele aus unserer Erfahrung zu erhärten.

Die Tatsache, dass ein neues schweizerisches Zivil- und Strafgesetz in Aussicht steht, darf uns, wie uns scheint, nicht abhalten, jetzt schon Hand anzulegen, um mangelhafte oder ungenügende Bestimmungen unserer kantonalen Strafgesetzgebung zu verbessern.

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren Regierungsräte, unsere Eingabe ergebenst zur gefälligen Berücksichtigung empfehlen, zeichnen

mit vollkommener Hochachtung

*Der Frauenverein z. H. d. S. Der Bund abstinenten Frauen.
Die Jugendfürsorge. Der Arbeiterinnenverein.
Das Pflegekinderwesen. Der Stauffacherinnenverein.*

Das neue Zivilgesetzbuch.

Wie allgemein bekannt, hat der Bundesrat beschlossen, jedem stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar des neuen Zivilgesetzes unentgeltlich zuzustellen. Wir freuen uns dieses Beschlusses; aber wir fragen uns: warum nur den Männern? Warum sorgt der Staat nicht auch für seine Töchter? Müssen wir Frauen das Gesetz nicht auch kennen? Heisst es nicht auch bei uns: Unkenntnis des Gesetzes ist keine Entschuldigung für Übertretungen desselben? Wir möchten hiemit den Bundesrat dringend ersuchen, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern noch ein Übriges zu tun und auch den Frauen Exemplare des Zivilgesetzes zur Verfügung zu stellen. Wir verlangen nicht, dass jede Frau eines erhalte, aber wenigstens die alleinstehenden, ledigen, verwitweten, sie sollten auf Meldung bei der Bundeskanzlei hin ebenfalls das neue Gesetzbuch gratis in die Hände bekommen. Es ist das gewiss ein sehr berechtigtes Verlangen, und es ist ein erfreuliches Zeichen für das wach werdende Interesse unserer Frauen an öffentlichen Angelegenheiten, dass in so vielen Frauenkreisen dieser Wunsch laut wurde und wir hier nur dem öffentlich Ausdruck geben, was tausende von Frauen denken. Wir hoffen, das Gesuch, das an den Bundesrat gerichtet werden soll, werde ein offenes Ohr finden, und unsere oberste Behörde werde dem Bedürfnis der Frauen grad so gut Rechnung tragen, wie dem der Männer. Gleiches Recht für alle, soll ja ihr leitender Grundsatz sein.